

Hygieneplan der Klosterbergschule

unter besonderer Berücksichtigung des Coronavirus

Aktualisierung zum Schuljahr 2020/21

gültig ab 10. September 2020

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, dass Schulen Hygienepläne erstellen müssen (vgl. §36 Abs. 1. IfSG). Ziel eines Hygieneplans ist es, durch Vorgaben und Regelungen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko soweit möglich zu minimieren.

Die Inhalte des Hygieneplans (z. B. die Hygieneregeln) gelten verbindlich für:

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – für alle Lehrkräfte, für die betreuenden Kräfte, die FSJ'lerInnen, die Hausmeister und die Sekretärinnen.
- alle Schülerinnen und Schüler – soweit die Einhaltung für sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen möglich ist (z. B. die Regeln verstehen können).

Alle Lehrkräfte / MitarbeiterInnen, alle Erziehungsberechtigten und soweit möglich auch alle SchülerInnen werden über diesen Hygieneplan bzw. insbesondere über die verbindlichen Hygieneregeln, informiert.

Der Hygieneplan ist für alle am Schulleben Beteiligten (SchülerInnen/Eltern, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitung, Vertreter des Schulträgers und des Staatlichen Schulamtes) jederzeit zugänglich und einsehbar: (1) als Aushang im Verwaltungsbereich und (2) auf der Homepage der Klosterbergschule.

Der Hygieneplan wird regelmäßig hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und ggf. geändert (mind. jährlich, während der Corona-Pandemie ggf. in deutlich kürzeren Abständen).

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Erstfassung des Hygieneplans in Schriftform. Aktualisierungen können über andere Informationswege (z. B. per Aushang, Mail) bekannt gegeben werden. Die Erstbelehrung muss schriftlich dokumentiert werden.

Der Elternbeirat wird über den Hygieneplan informiert. Verbindliche Hygieneregeln werden allen Eltern in Schriftform mitgeteilt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen durch die Lehrkräfte / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch ihre Eltern / Erziehungsberechtigte regelmäßig über ein hygienebewusstes Verhalten sowie das Einhalten der vorgegebenen Hygieneregeln informiert bzw. angeleitet werden.

Für Außenklassen sind ergänzend die Hygienepläne / -regelungen der jeweiligen Partnerschule zu beachten. Unterrichtsorganisatorische Überlegungen (siehe 8.) müssen an die Gegebenheiten an der Partnerschule angepasst werden.

(1) verantwortliche Personen / Schulbegehungen

- a) Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt die Verantwortung durch räumliche und zeitliche organisatorische Veränderungen sowie durch Anleitung und Kontrolle wahr und trifft Absprachen mit dem Schulträger.

- b) Die StufensprecherInnen unterstützen die Schulleitung beim Erkennen von hygienischen Mängeln und bei der Sicherstellung / Umsetzung der hygienischen Anforderungen und Regelungen (z. B. bei den Schulbegehungen).
- c) Vertreter des Landkreises unterstützen den schulischen Hygieneplan (z. B. in Bezug auf die Reinigung, bei der Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen, Desinfektionsmittel) - Mitarbeiter des Bereichs Schulen und Bildung (z. B. bei der Bereitstellung von notwendigen Materialien) und des Gebäudemanagements (in Bezug auf die Reinigung und der räumlichen Voraussetzungen), sowie das Hausmeister-Team und die Reinigungskräfte.

Die in diesem Hygieneplan dargestellten Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung des Infektionsschutzes und der Vermeidung bzw. Reduzierung des Infektionsrisikos können nur wirken, wenn alle Personen an der Schule sich ihrer gegenseitigen Verantwortung bewusst sind und sich entsprechend dieser Vorgaben und Richtlinien verhalten.

Insbesondere sollten die Lehrkräfte / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die zu beachtenden Hygieneregeln Vorbild für Schülerinnen und Schüler sein.

(2) Schulbegehung zur Verbesserung der hygienischen Standards

In regelmäßigen* Abständen werden Schulbegehungen zur IST-Analyse der hygienischen Maßnahmen und Ausstattung durchgeführt (Schulleitung, StufensprecherInnen, Hausmeister, bei Bedarf: Vertreter des Landkreises):

- festgestellte Mängel werden zeitnah behoben
- Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der hygienischen Standards werden angeregt und umgesetzt
- schul- / unterrichtsorganisatorische Maßnahmen und Regeln zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben im Zusammenhang mit der schrittweisen Öffnung der Schule (→ weitere Klassen und Schüler) werden überlegt und vorgegeben

Jederzeit und von allen sind hygienische Mängel der Schulleitung zu melden und können Vorschläge zur Verbesserung der hygienischen Standards eingebracht werden.

** im Regelfall jährlich, während der Corona-Pandemie in deutlich kürzeren Abständen (z. B. 4 Wochen)*

(3) hygienerelevante Bereiche

In der Klosterbergschule sind folgende Räume / Bereiche in Bezug auf

- hygienische Maßnahmen (z. B. regelmäßige Reinigung),
- räumliche Ausstattung (z. B. Papiertuch-, Desinfektionsspender) sowie
- Hygieneregeln (z. B. Verhaltensregeln der Lehrkräfte / Mitarbeiter)

zu berücksichtigen:

Klassenzimmer, Differenzierungsräume, K-Räume, Fachräume (Musiksaal, Werkräume), Turnhalle, Mehrzweckraum, inkl. Umkleieräume, Duschen, Toiletten, Rollstuhl-WC's, Pflegebäder, Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsraum, Verwaltung – Sekretariat, Rektorat, Konrektorat, Räume der Beratungsstelle für Frühförderung, Lehrküchen, Mensa – Verteilerküche, Speisesaal, Flure, Treppenhäuser, Taster der automatischen Türen (Brandschutztüren innen, Außentüren), Aufzug inkl. Taster, Lehrmittelräume, SMV-Raum, Putzmittelräume, Schulhof, Schulbusse

(4) Coronavirus (SARS-CoV-2) und Covid-19

Eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann zu Krankheitszeichen wie Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks-/Geruchssinns führen.

Nach einer Ansteckung können Krankheitssymptome bis zu 14 Tage später auftreten.

Die Infektion ist für die meisten Menschen, einschließlich Kinder, nicht lebensbedrohlich. Bei einem Teil der Betroffenen kann das Virus zu einem schwereren Verlauf mit Atemproblemen und zu Lungenentzündung führen.

Weitere Infektionskrankheiten (z. B. Noroviren) werden an dieser Stelle nicht dargestellt – Informationen zu einzelnen Krankheiten (Symptomen, Inkubationszeit, etc.) und Handlungsanweisungen für die Schule (z. B. auch Meldepflicht beim Gesundheitsamt) sind im Handbuch des Ostalbkreises (Geschäftsbereich Gesundheit) „Gesundheit und Hygiene in der Schule“ beschrieben (bei der Schulleitung).

(5) Schulorganisation

„Der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering gehalten wird. Die Klassen und Lerngruppen werden hierfür so konstant zusammengesetzt, wie dies schulorganisatorisch möglich ist.“ (§2, Absatz 1, Corona-Verordnung Schule vom 31.08.2020).

a) keine Kontakte zwischen Schulstufen

„Übergreifende Kontakte sollen soweit als möglich reduziert werden“, so dass „im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle minimiert werden können“ (vgl. Hygienehinweise des Kultusministeriums).

Die Klosterbergschule (d. h. die schulische Organisation / der Unterricht / die schulischen Aktivitäten) wird in vier klar voneinander getrennte Bereiche (→ „getrennte Schulen“) untergliedert:

(1) Grundstufe, (2) Hauptstufe I, (3) Hauptstufe II, (4) Berufsschulstufe.

Zwischen diesen Bereichen / Schulstufen soll es im Schulalltag möglichst keine Berührungspunkte / Kontakte geben:

- klare räumliche Trennung (getrennte Gebäude bzw. Stockwerke, separate Eingänge / Wegeführung)
 - Gebäude A (1. und 2. OG) – Grundstufe
 - Gebäude C (OG), Mensa (Gebäude B), Musiksaal (Gebäude A, EG) – Hauptstufe I
 - Gebäude D EG – Hauptstufe II
 - Gebäude C (EG), Gebäude D (UG), Gebäude E - Berufsschulstufe
- dies gilt bei allen unterrichtlichen / schulischen Aktivitäten / Abläufen:
 - kein gemeinsamer Unterricht mit SchülerInnen / Klassen aus unterschiedlichen Schulstufen, keine stufenübergreifenden Angebote (z. B. AG)
 - keine Feste / Feiern mit SchülerInnen / Klassen aus unterschiedlichen Stufen
 - getrennte Pausenbereiche und -zeiten
 - getrennte Schulbusbeförderung nach Schulstufen

Außenklassen werden nur am Außenklassenstandort unterrichtet (keine Angebote an der Stammschule der Klosterbergschule, direkte Beförderung an den Außenklassenstandort).

b) konstante Gruppenzusammensetzungen

„Wo immer möglich, sollte sich der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken“ (vg. Konzept des Kultusministeriums zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, 07/2020).

- Der Unterricht sollte überwiegend möglichst im Klassenverband stattfinden. Eine Durchmischung von Schülergruppen sollte vermieden werden.
- Darüber hinaus hat jede Klasse eine schulintern zugeordnete Partnerklasse (bei Außenklassen sofern möglich: Kooperationsklasse der Partnerschule), mit der in begrenztem Umfang gemeinsamer Unterricht (z. B. Sport, Religion) / Kontakte (gemeinsame Pause, Lerngänge) möglich sind.

Bei der Einteilung und Zuordnung von Lehrkräften sollen wechselnde Kontakte so weit wie möglich vermieden werden, d. h. Lehrkräfte sollen möglichst nur in „ihrer“ Klasse bzw. in den Partnerklassen eingesetzt werden (auch bei notwendigen Vertretungen).

Sollten darüber hinaus Einteilungen in verschiedenen Klassen / Stufen schulorganisatorisch erforderlich sein, ist in besonderer Weise auf die Einhaltung der Hygiene- / Abstandsregeln zu achten, so dass eine Übertragung einer Infektion von einem auf den anderen Bereich soweit möglich ausgeschlossen ist.

(6) verbindliche Hygiene-Regeln

Das Corona-Virus wird vorwiegend durch Tröpfcheninfektion und Aerosole über die Atemwege übertragen. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Das Einhalten der Hygieneregeln ist im Sinne des Infektionsschutzes äußerst wichtig. Deshalb müssen die folgenden Hygiene-Regeln von allen an der Schule beachtet werden!

Schülerinnen und Schüler müssen mehrfach / regelmäßig / wiederholt auf diese Regelungen hingewiesen werden, auch sollten die Regelungen mit den Schülerinnen und Schüler eingeübt werden!

a) Abstandsgebot – mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten!

- Seit dem 29.06.2020 ist das Abstandsgebot offiziell **FÜR GRUNDSTUFENSCHÜLERINNEN UND –SCHÜLER AUFGEHOBEN**.
- **WICHTIG! ABSTANDSGEBOT FÜR HAUPTSTUFEN- / BERUFSCHULSTUFENSCHÜLERN GILT WEITERHIN** (= schulinterne Regelung an der Klosterbergschule)
Entsprechend der Hygienehinweise des Kultusministeriums zum neuen Schuljahr kann zwar nun auch bei SchülerInnen der Haupt- / Berufsschulstufe auf das Einhalten des Abstandsgebots verzichtet werden – sonst wäre an vielen allgemeinen Schulen sicherlich kein halbwegs geregelter Schulbetrieb möglich (z. B. zu wenige zur Verfügung stehende Unterrichtsräume, Anzahl der Schüler je Klasse / Lerngruppe in einem Raum).

Da wir im Vergleich zu den meisten allgemeinen Schulen über bessere organisatorische, räumliche, personelle und strukturelle Möglichkeiten verfügen (z. B. Anzahl der Schüler je Klasse, zusätzliche Nebenräume, personelle Ressourcen) **sollen alle SchülerInnen der Hauptstufe I / II und der Berufsschulstufe auch weiterhin darauf achten, das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten.**

- **ALLE LEHRKRÄFTE, MITARBEITER / -INNEN, ELTERN UND ANDERE ERWACHSENE** (z. B. Busbegleitpersonen, Externe) müssen untereinander und zu den SchülerInnen der Hauptstufe I/II und Berufsschulstufe einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Dies gilt nicht nur im Unterricht, sondern im gesamten Schulalltag! (d. h. z. B. auch bei Besprechungen, im Lehrerzimmer, bei Begegnungen vor und nach der Schule). Vor allem bei Begegnungen zwischen Personen aus unterschiedlichen Bereichen / Stufen muss auf die klare Einhaltung der Abstandsregel geachtet werden, so dass im Infektionsfall keine weiteren Bereiche / Stufen mit betroffen sind.

wichtige Hinweise zum Abstandsgebot:

Das Abstandsgebot ist die wichtigste Regel, die möglichst immer und überall eingehalten werden muss!

- a. gilt für das gesamte Schulgebäude und Schulgelände (in Klassenzimmer / Differenzierungsräumen, im Treppenhaus, auf dem Flur, in der Toilette / in den Pflegegebäuden, im Sekretariat, im Pausenhof, im Lehrerzimmer, etc.)
- b. ist bei allen Tätigkeiten einzuhalten (im Unterricht, beim Abholen von Schülern vom Bus, in der Pause, bei Lerngängen, etc.)
- c. sowie bei allen Kontakten – zwischen Lehrkraft / MitarbeiterInnen und SchülerInnen (H II/B) sowie im Umgang der Lehrkräfte und MitarbeiterInnen untereinander

Sollte eine engere körperliche Nähe unvermeidbar sein (z. B. bei der Pflege, beim Essen, beim

Umgang mit Schülern, die das Abstandsgebot nicht verstehen / einhalten), sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung) erforderlich – vgl. hierzu b)

Die Nutzung der Klassenzimmer / Differenzierungsräume muss so gestaltet bzw. angepasst werden, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.

- damit die Abstandsregel eingehalten werden kann, muss die Anzahl an Personen im Raum reduziert werden, d. h. es können nur weniger Schüler als bisher gleichzeitig in einem Raum sein (die genaue Anzahl hängt von den SchülerInnen und von der Raumgröße ab; zur Orientierung: max. 4 – 5 Personen in einem Klassenzimmer [d. h. Schüler + Lehrkräfte], max. 2 in einem Differenzierungsraum)
- die Raumorganisation (insbesondere Tische und Stühle) muss so verändert werden, dass ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird
- Eingangsbereiche von Klassenzimmern / weiteren Räume müssen frei bleiben, so dass keine Engstellen entstehen

Die Flure / Treppenhäuser müssen frei bleiben (= keine Materialien abstellen), so dass diese unter Einhaltung der Abstandsregel genutzt werden können und keine Engpässe entstehen.

Im Pausenhof (z. B. in den Pausen) muss besonders darauf geachtet werden, dass die Abstandsregel eingehalten wird, Bereiche auf dem Pausenhof sind abgetrennt, d. h. jeweils nur für eine Klasse / Schülergruppe vorgehalten; vorerst gibt es weiterhin keine reguläre Schülerpause, sondern: die Lehrkräfte gehen mit ihren Schülern in den Schulhof

weitere Hinweise:

- a. in das Sekretariat und die Schulleitungs-Büros können immer nur je eine Person gleichzeitig eintreten, weitere Personen müssen vor den Räumen warten, auch hier ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten
- b. nur jeweils ein Schüler geht zeitgleich auf die Toilette, der Schüler / die Schülerin wird durch die Lehrkraft bzw. betreuendes Personal bis zur bzw. in die Toilette begleitet, um Begegnungen und Kontakte mit anderen Personen zu vermeiden
- c. an den Eingängen der Schule muss besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte zwischen Personen vermieden werden (vor allem am Haupteingang)
- d. die an- / abfahrenden Busse der Schulbusunternehmen sollen nicht direkt am Eingang halten, sondern ca. 10 Meter vom Eingang entfernt (auf der Schotterfläche), am Hintereingang (Mensa) oder am Tor (Schulhof); so können Engstellen / Kontakte vermieden werden, gegenüber des Eingangs von Gebäude A dürfen deshalb keine Autos abgestellt werden
- e. Zu- / Ausgänge zum Gebäude bzw. Klassenzimmer, Flurbereiche und die Wegeführung werden für jede Klasse genau festgelegt, Durchgänge in andere Bereiche sollen vermieden werden
- f. aus dem Lehrerzimmer sind die Tische / Stühle entfernt, so dass keine Engstellen entstehen und ein ungehinderter Zugang zu den Postfächern möglich ist

b) Mund-Nasen-Bedeckung

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung deutlich verringert werden (Fremdschutz). Zusätzlich weisen neuere Studien darauf hin, dass Mund-Nasen-Bedeckungen auch nicht unerheblich zum Eigenschutz des Trägers beitragen.

In Baden-Württemberg besteht entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums ab 14.09.2020 „an allen weiterführenden Schulen ab Klasse fünf (an SBBZ ab der Hauptstufe) und an beruflichen Schulen die Pflicht, außerhalb des Unterrichts (explizit ausgenommen sind Unterrichtsräume, die zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie die Nahrungsaufnahme) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Jede Person, die auf dem Schulgelände und im Schulgebäude außerhalb des Unterrichtsraumes auf entsprechenden Begegnungsflächen unterwegs ist (insbesondere in den Fluren, in den Treppenhäusern, auf dem Schulhof oder auf den Toiletten), muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen“ (vgl. Schreiben der Kultusministerin an die Schulen, 28.07.2020).

Konkret heißt das für die Klosterbergschule:

- Unterricht
Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand (1,5 Meter) nicht erforderlich.

Sollten Lehrkräfte / MitarbeiterInnen oder SchülerInnen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht dennoch tragen wollen, so ist das möglich.

- in den Schulgebäuden / auf dem Schulgelände
 - In den Fluren, Treppenhäusern gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (davon ausgenommen: SchülerInnen der G.-Stufe), zusätzlich auf den Verbindungswegen zwischen Gebäude B und C (= oberer Pausenhof zwischen Eingang Mensa und Eingang C, Treppenaufgang, Rampe).
 - Bei Wegen innerhalb des Schulgeländes (d. h. auch im Freien) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (=mögliche Begegnungsflächen):
 - auf dem Weg vom Schulbus ins Klassenzimmer und wieder zum Schulbus
 - auf dem Weg in die „Pause“, auf die Toilette, etc.
 - In der „Pause“ muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern auf die Abstandsregel geachtet wird.
(→ weiterhin gibt es keine reguläre Schüler-„Pause“ im eigentlichen Sinne, sondern: die Lehrkräfte sind zu einer vorgegebenen Zeit mit ihren SchülerInnen in einen festgelegten Pausenbereich, d. h. es handelt sich eigentlich eher um „Unterricht“ und nicht um eine reguläre „Schülerpause“).

Grundsätzlich gilt an der Klosterbergschule weiterhin (ausgenommen davon: GrundstufenschülerInnen):

Wird ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten oder ist es wahrscheinlich, dass dieser vom Schüler unterschritten wird, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden – dies ist keine kann-Regelung, sondern eine zwingend einzuhaltende schulinterne Hygienevorgabe!

wichtige Hinweise zur Mund-Nasen-Bedeckung:

- vor dem An- / Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckungen müssen die Hände desinfiziert oder gründlich gewaschen werden, da sonst die Gefahr besteht, sich über Berührungen der Hände im Gesicht indirekt zu infizieren
- geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen werden vom Schulträger gestellt, können aber auch selbst mitgebracht werden
- für die Mund-Nasen-Bedeckungen des Schulträgers gibt es mehrere Ausgabestellen in den verschiedenen Gebäudeteilen (Eingang A, bei der Mensa, Eingang C, Eingang bei K2), ebenso gibt es dort Rückgabebehälter; die Masken werden täglich an der Schule gewaschen, diese dürfen nicht mit nach Hause genommen werden
- vor dem Herausnehmen der Maske aus der Aufbewahrungsbox müssen die Hände desinfiziert werden, ansonsten ist der Infektionsschutz nicht gewährleistet und es kommt ggf. zu Verschmutzung der Masken in der Aufbewahrungsbox
- Den Schulen werden zu Beginn des Schuljahres vom Kultusministerium Mund-Nasen-Masken für alle an der Schule tätige Personen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Masken erfolgt über das Sekretariat.

c) **Einmalhandschuhe, Einwegschürzen** (bei engerem körperlichem Kontakt)

solte eine engere körperliche Nähe unvermeidbar sein müssen neben Mund-Nasen-Bedeckungen zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden (zum Infektionsschutz des Schülers und des Personals):

- bei pflegerischen Tätigkeiten (z. B. Windel wechseln) – sowohl Mund-Nasen-Bedeckung, wie auch Einweghandschuhe und Einwegschürzen müssen zwingend getragen werden
- beim Essen (z. B. wenn beim Vesper unterstützt werden muss) – Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, bei Bedarf zusätzlich Einweghandschuhe und ggf. Einwegschürze
- beim Umgang mit Schülern, die das Abstandsgebot nicht verstehen / einhalten – Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, bei Bedarf zusätzlich Einweghandschuhe und ggf. Einwegschürze

Einmalhandschuhe und Einwegschürzen können insbesondere beim Essen geben und bei pflegerischen Maßnahmen einen zusätzlichen Infektionsschutz bieten, ebenso im Umgang mit SchülerInnen, die z. B. verstärkt speicheln / sich in die Nase oder ins Gesicht fassen.

d) **regelmäßiges und gründliches Händewaschen**

Das gründliche Händewaschen (mind. 20 – 30 Sekunden) ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren.

a. Händewaschen ist erforderlich:

- i. zu Schulbeginn / vor Unterrichtsbeginn / bei Lehrkräften und MitarbeiterInnen: zu Dienstbeginn
- ii. nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen und anderen von mehreren Personen genutzten Gegenständen
- iii. vor und nach dem Essen, vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- iv. nach jedem Toilettengang
- v. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- vi. nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vii. vor und nach dem Versorgen von Wunden bei Schulunfällen
- viii. vor und nach dem Abnehmen von Mund-Nasen-Bedeckungen
- ix. vor und nach dem Sportunterricht

b. zum Abtrocknen der Hände sollten Einmalhandtücher verwendet werden

c. alle Handwaschbecken in den Toiletten, den Klassen- / Differenzierungs- / Fachräumen sowie im Lehrerzimmer sind mit Seifenspendern (Flüssigseife) und Einmalhandtuchspender ausgestattet

d. Stückseifen, Handbürsten und Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht verwendet werden

e. alle Handwaschbecken werden regelmäßig, bei Bedarf auch zusätzlich, gereinigt

e) **Händedesinfektion**

Regelmäßiges und gründliches Händewaschen ist im Regelfall völlig ausreichend und grundsätzlich geeignet, um das Infektionsrisiko deutlich zu reduzieren. Darüber hinaus kann es bei Bedarf bzw. bei einem erhöhtem Infektionsrisiko (z. B. Erst-Hilfe-Maßnahmen, Kontakt mit verschmutzten Oberflächen, Umgang mit immungeschwächten Personen) sinnvoll sein, die Hände zu desinfizieren.

- a. an den Eingängen der verschiedenen Gebäudeteile sind Desinfektionsspender aufgestellt, diese sollen beim Betreten der Gebäude genutzt werden
- b. Desinfektion der Hände: ca. 3 – 5 ml Händedesinfektionsmittel (= 1 x drücken) mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände bis zur vollständigen Abtrocknung einreiben
- c. auf die vollständige Benetzung der Hände achten, d. h. auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen
- d. im Schulalltag muss darauf geachtet werden, dass Händedesinfektionsmittel (und auch Flächendesinfektionsmittel) nicht von SchülerInnen unsachgemäß verwendet werden
- f) **Händekontakt vermeiden** (mit anderen Personen, mit öffentlichen Handkontaktstellen)
Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Infektionskrankheiten. Zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und Bekämpfung von Krankheiten gehören deshalb das Vermeiden von Händekontakt sowie das Händewaschen.
- a. die Begrüßung mit Handschlag muss unterbleiben, alternative Begrüßungsformen wurden durch den AK-Unterstützte Kommunikation der Schule vorgestellt
- b. Tür- / Fenstergriffe und Fahrstuhlknöpfe / Taster zum Öffnen der Automatiktüren sollten nicht mit der Hand bzw. den Fingern angefasst werden, falls möglich beispielsweise den Ellenbogen nutzen oder ein Taschentuch hierzu verwenden, bei Kontakt anschließend gründlich Händewaschen
- g) **Hände vom Gesicht fernhalten**
(Unbewusstes) Berühren der Schleimhäute, d. h. von Augen, Mund und Nase, sollte vermieden werden. Lehrkräfte und betreuendes Personal sollten SchülerInnen ggf. (vermehrt) darauf hinweisen.
- h) **gegenseitige Berührungen und Umarmungen unterlassen**
- a. Berührungen zwischen SchülerInnen, zwischen Personal und SchülerInnen sowie zwischen Lehrkräften sowie betreuendem Personal müssen unterlassen werden
- b. ist es erforderlich, dass SchülerInnen berührt werden (z. B. bei der Pflege, an die Hand nehmen bei Wegen durchs Gebäude) sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Handschuhe tragen) erforderlich oder es müssen anschließend die Hände gewaschen werden
- c. sollte es SchülerInnen aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich sein, sich an diese Regel zu halten, müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung) oder organisatorische Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Anzahl an Personen; 1:1-Betreuung) getroffen werden
- i) **Husten und Niesen**
- a. beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einhalten, am besten wegdrehen und in die Armbeuge husten bzw. niesen
- b. nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen

j) **Wunden schützen**

- a. bei Schulunfällen mit geringen Verletzungen (z. B. Schürfwunden) die Wunde unverzüglich versorgen und mit geeignetem Verbandmaterial schützen
- b. bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Bedeckung tragen

(7) Raumhygiene

Besonders wichtig ist das **REGELMÄßIGE UND RICHTIGE LÜFTEN ALLER RÄUME.**

- in regelmäßigen Abständen (nach ca. 45 Minuten bzw. nach jeder Unterrichtseinheit) sollen die Räume ca. 5 Minuten durch die anwesenden Lehrkräfte / MitarbeiterInnen gelüftet werden → vollständig geöffnete Fenster, stoß- / querlüften; nicht nur kippen; ggf. zusätzlich Türen öffnen
- Fenstergriffe sollten nicht mit der Hand berührt werden, sondern z. B. mit einem Papiertuch

Neben der normalen Reinigung der Klassenzimmer / Unterrichtsräume durch die Reinigungskräfte soll durch zusätzliche Maßnahmen bei der Raumhygiene das Infektionsrisiko weiter reduziert werden, z. B. Vermeidung von indirekten Infektionen (Schmierinfektionen) über Gegenstände.

- während des Schultages sollen regelmäßig Kontaktflächen (z. B. Tische, Lichtschalter, Türgriffe) mit Flächendesinfektionstüchern gereinigt werden, in allen Klassenräumen stehen Flächendesinfektionstücher zur Verfügung, die Desinfektion wird durch betreuendes Personal oder die Lehrkräfte übernommen

In „öffentlichen“ Bereichen – Flure, Treppenhäuser, Toiletten – wird die Flächendesinfektion während des Schultages von Reinigungskräften des Landkreises übernommen.

weitere Hygienehinweise:

- a) Kleidungsstücke und Jacken an der Garderobe müssen so aufgehängt werden, dass diese untereinander, d.h. zu Kleidungsstücken / Jacken von anderen Personen, keinen direkten Kontakt haben, da sonst Krankheiten übertragen werden können
- b) von mehreren Personen / SchülerInnen gemeinsam genutzte Gegenstände (z. B. Spielzeuge Unterrichtsmaterial, Lernmedien) müssen vor dem Gebrauch durch andere Personen / SchülerInnen gründlich gereinigt bzw. desinfiziert werden
- c) Entspannungsbereiche (z. B. Wasserbett, Sofas in Klassenzimmer) müssen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden, auch Textilien wie Decken, Bezüge und Kissen
- d) Therapieliegen / Wickelauflagen müssen unmittelbar nach der Nutzung desinfiziert werden, hierfür stehen Flächendesinfektionstücher in den Pflegebädern zur Verfügung
- e) im Lehrerzimmer und Lehrerarbeitsraum werden regelmäßig alle Kontaktflächen (z. B. Kopierer, Kaffeemaschine) von den betreuenden Kräften desinfiziert (täglich)

(8) Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheiten

Das Landesgesundheitsamt hat eine Handreichung zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen herausgegeben (08/2020). Darin ist geregelt, wann ein Kind (auch: Lehrkräfte, MitarbeiterInnen) in die Schule gehen kann bzw. zu Hause bleiben muss:

Wichtig:

- bei Vorliegen von Krankheitsanzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion (→ Fieber über 38°, trockener Husten, Störung von Geschmack-/ Geruchssinn) muss die Schülerin/der Schüler bzw. die Lehrkraft und Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in jedem Fall zu Hause bleiben und medizinische Beratung / Behandlung in Anspruch nehmen
- Lehrkräfte / MitarbeiterInnen / SchülerInnen, die in der Schule erkennbare Symptome aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt
- Verdachtsfälle einer Coronainfektion sowie aufretende Infektionen / nachgewiesene Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich der Schulleitung und dem Gesundheitsamt gemeldet werden



Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand
Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn
Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes**.

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.
Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder wegen Krankheitssymptomen sind:

- Personen, die in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit der infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind: Fieber ab 38°, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma), Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“ sind:

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Jeweils nach Ferienabschnitten muss eine Erklärung hierzu vorgelegt werden (Eltern/Schüler, Lehrkräfte und MitarbeiterInnen).

Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes muss sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt sowie zeitgleich auch dem Staatlichen Schulamt gemeldet werden.

(9) Freistellung von SchülerInnen vom Präsenzunterricht

SchülerInnen mit relevanten Vorerkrankungen (z. B. Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, der Leber, Diabetes mellitus, mit einem geschwächten Immunsystem) können von den Eltern / Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit dem (Kinder-) Arzt von der Teilnahme am Präsenzunterricht freigestellt werden.

Eine Attestpflicht besteht nicht. Die Entscheidung über Teilnahme / Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgt generell, d. h. nicht von Tag zu Tag.

Der Antrag auf Freistellung muss über die Schulleitung erfolgen. Die Freistellung erfolgt zeitlich befristet.

(10) Freistellung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht (Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf)

„Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich.“ (vgl. Hygienehinweise des Kultusministeriums). Deshalb ist eine individuelle Risikobewertung im Sinne der (arbeits-) medizinischen Beurteilung erforderlich.

Eine Entbindung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht kann erfolgen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf nachgewiesen wird. Aus der Bescheinigung muss sich lediglich ergeben, dass für die Lehrkraft im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens für 3 Monate gilt, erforderlich.

Schwangere Lehrkräfte sind vom Präsenzunterricht freigestellt. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Hierfür genügt eine einfache schriftliche Erklärung der Lehrerin gegenüber der Schulleitung, die zu der Personalakte zu nehmen ist. Die betroffenen Lehrkräfte haben eine solche Erklärung nur abzugeben, wenn sie einen freiwilligen Einsatz wünschen. Sie können auch selbst bestimmen, in welchem Umfang ihres jeweiligen Deputats ein Einsatz im Präsenzunterricht erfolgen soll. Vor der Entscheidung über einen Einsatz sollte eine ärztliche Beratung erfolgen. Ein freiwilliger Einsatz ist nicht möglich, wenn ein gesetzliches oder ärztliches Beschäftigungsverbot besteht.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach. Die können sie erfüllen mit der Übernahme von Fernlernunterricht, der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht, der Erstellung von Unterrichtsmaterialien und der Wahrnehmung von administrativen Aufgaben. Die Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen in der Schule ist unter Einhaltung der Hygiene- / Abstandsregeln möglich.

Eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund für eine Freistellung vom Präsenzunterricht.

(11) organisatorische Hinweise zum Unterricht

- Der Unterricht erstreckt sich im neuen Schuljahr zunächst auf einen „erweiterten Vormittag“, d. h. jeden Tag sechs Unterrichtsstunden je Klasse (= 30 Wochenstunden)
- auch gibt es zunächst noch kein Mittagessen an der Schule (aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen des Mensabetriebs / der Mittagessensverteilung)
- Der Unterrichtsbeginn, die „Pausen“-Zeiten und das Unterrichtsende sind zeitlich versetzt / gestaffelt:
 - Grundstufe: 8.00 – 12.30 Uhr
 - Hauptstufe I: 8.15 – 12.45 Uhr
 - Hauptstufe II: 8.30 – 13.00 Uhr
 - Berufsschulstufe: 8.45 Uhr – 13.15 Uhr
 - Außenklassen: jeweils individuelle Unterrichtszeiten

Pausenzeiten – siehe Pausenplan (Aushang)
- alle Schüler werden zu Unterrichtsbeginn / -ende von den Lehrkräften bzw. dem unterstützenden Personal vor dem Gebäude A (Schulbushaltestelle) abgeholt und wieder dorthin begleitet, kein Schüler soll eigenständig in sein Klassenzimmer gehen (→ Vermeidung von Kontakten, Einhaltung der jeweiligen Wege im Schulhaus)
- Lehrkräfte und betreuendes Personal sollen möglichst nur in einer Klasse bzw. Lerngruppe (= max. zwei benachbarte Partnerklassen) eingesetzt werden; Vertretungen sind nach

Möglichkeit innerhalb der benachbarten Partnerklassen zu organisieren; bei der Einteilung werden sofern möglich Vertretungspersonen bereits mit eingeplant

- eine Schülerpause im herkömmlichen Sinne gibt es weiterhin nicht, sondern:
 - eine Klasse bzw. eine Gruppe (zwei Partnerklassen) kann zu einer vorgegebenen Zeit einen klar begrenzten Pausenbereich nutzen (z. B. Sportplatz, Pausenhof / Spielbereich, Spielplatz auf dem Schulberg) – siehe Pausenplan / Aushang
 - insbesondere auch in den Pausen muss auf die Einhaltung des Abstandsgebots geachtet werden
- die SchülerInnen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung regelmäßig über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden; richtige Verhaltensweisen (z. B. die Händehygiene) sollten erlernt und wiederholt geübt werden
- neben dem Unterricht im Klassenraum sollten **REGELMÄßIG / TÄGLICH** (auch bei nun schlechter werdendem Wetter) **LERNEINHEITEN / -ZEITEN IM FREIEN** eingeplant und durchgeführt werden (→ wie verschiedene Studien ergeben haben, ist die die Gefahr einer Infektionsübertragung im Freien deutlich geringer wie in geschlossenen Räumen)
 - das Außengelände der Klosterbergschule (Schulhof, Sportplatz, Schulberg) soll genutzt werden – hierbei auf die Einhaltung der Abstandsregel achten
 - Lerngänge
 - auch: in die Natur, den Wald gehen, etc.

Zeiten, in denen die Klassen im Freien sind, können für das Lüften der Räume genutzt werden.
- Toilettengang der Schüler:
 - nur jeweils ein Schüler geht auf die Toilette
 - die Schüler werden durch die Lehrkraft oder betreuendes Personal bis zur Toilette begleitet, um Begegnungen auf den Fluren zu vermeiden
 - die Klassen nutzen jeweils nur die ihnen zugeordneten Toiletten (im jeweiligen Bereich)
 - nach dem Toilettengang ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden
- die Eltern können ihrem Kind eine Trinkflasche o. ä. mit in die Schule geben, aus hygienischen Gesichtspunkten soll zunächst auf Gläser / Becher in den Klassenräumen verzichtet werden
- deutlich weniger Schüler und Lehrkräfte / Betreuungspersonal als im Normalbetrieb sollen sich gleichzeitig in einem Raum (z. B. Klassenzimmer) aufhalten – wie viele Personen, ist abhängig von den Schülern sowie vom jeweiligen Raum; zur Reduzierung von Kontakten können bei Bedarf die Schüler einer Klasse auf Differenzierungs- / Nebenräume sowie weitere Klassenräume aufgeteilt werden
- Tische und Stühle in den Klassenräumen und Differenzierungsräumen sind entsprechend des Abstandsgebots weit auseinander zu stellen
- innerhalb der Gebäude werden Bereiche für jeweils max. zwei bzw. drei Klassen festgelegt
 - diese Bereiche sollen möglichst nur von den Personen aus den betreffenden Klassen genutzt werden; Durchgänge in andere Bereiche sollen vermieden werden
 - festgelegt werden auch die von den Klassen zu nutzenden Ein- und Ausgänge, sowie die Wegeführung (z. B. zum Schulbus, in die Turnhalle)

- Flucht- und Rettungswege müssen weiterhin frei zugänglich sein
- n) an den Eingängen und auf den Fluren der Schule muss darauf geachtet werden,
 - dass sich dort möglichst wenige Personen gleichzeitig aufhalten (um Kontakt zwischen Personen zu vermeiden)
 - dass diese frei bleiben, d. h. nicht benötigte Dinge sollen dort nicht aufgestellt werden (Vermeidung von Engstellen, Freihalten von Fluchtwegen)
- o) es finden keine stufenübergreifenden Angebote statt
- p) Praktika von Schülern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind nach Absprache mit dem Praktikumsbetrieb und unter Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln im Praktikumsbetrieb möglich; Praktika in der Stiftung Haus Lindenhof sind mindestens bis zum 31.12.2020 ausgesetzt
- q) keine Partner- / Gruppenarbeit, sondern Unterrichtsformen wählen, bei denen das Abstandsgebot eingehalten werden kann
- r) Arbeits- / Lernmittel und Werkzeuge / Stifte, etc. sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden; sollte dies nicht möglich sein, sind diese nach Gebrauch zu desinfizieren
- s) Um getroffene Hygieneregeln / -maßnahmen einhalten zu können, sollte der Zutritt schulfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt werden – ausschließlich im Bereich der Verwaltung / Gebäude A, EG
- t) es findet kein Brezel- und Kioskverkauf statt
- u) mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Schullandheim) sind im ersten Schulhalbjahr 2020/21 durch das Kultusministerium untersagt; andere außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Wandertage, Ausflüge) können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden
- v) Lerngänge im Klassenverband oder gemeinsam mit der Partnerklasse sind möglich
- w) nach wie vor sollte weiterhin möglichst von Hausbesuchen bei SchülerInnen abgesehen werden; im Einzelfall können diese bei Bedarf und unter Einhaltung der Hygieneregeln nach Rücksprache mit den Eltern gemacht werden
- x) größere Schulveranstaltungen mit der ganzen Schule (z. B. Begrüßungsfeier), Gottesdienste und Schulfeste sind weiterhin vorerst nicht möglich; Veranstaltungen im kleineren Rahmen (z. B. Einschulungsfeier; mit einer kleinen / begrenzten Teilnehmeranzahl z. B. mit zwei / drei Klassen) können nach Rücksprache mit der Schulleitung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (z. B. Wahl eines großen, geeigneten Raumes) wieder stattfinden

Fernlernangebote sind weiterhin vorzusehen:

- für SchülerInnen, die nicht den Präsenzunterricht besuchen
- „zur Erfüllung der Stundentafel, wenn diese durch Präsenzunterricht nicht vollständig abgedeckt werden kann“ (vgl. Konzept Kultusministerium)
 - d. h. wo nötig kann der Präsenzunterricht mit Elementen des Fernlernens im Sinne von Hausaufgaben nach Absprache mit den Eltern (ob und in welcher Form) ergänzt werden.
- für den Fall einer erneuten generellen Schulschließung bzw. für Unterrichtsausfall aufgrund von Quarantänemaßnahmen

Die SchülerInnen sollen im Präsenzunterricht lernen / soweit möglich darauf vorbereitet werden, (digitale) Lernangebote / Plattformen zu nutzen und selbstständig Lerninhalte zu üben, um dadurch für den Fall eines Unterrichtsausfalls bzw. einer Schulschließung Fernlernangebote

aktiv nutzen zu können (z. B. Einführung in Lernprogramme, E-Mail schreiben, Üben des selbstständigen, ausdauernden Arbeitens).

(12) Schulweg

Im Hinblick auf die Rückverfolgung von Infektionsketten und die Eingrenzung eines etwaigen Infektionsgeschehens soll auf eine möglichst geringe Durchmischung von SchülerInnen aus unterschiedlichen Klassen / Stufen bei der Schulbusbeförderung geachtet werden.

- getrennte Beförderung der Grundstufe, der Hauptstufe I, der Hauptstufe II und der Berufsschulstufe sowie jeder Außenklasse (Vermeidung von Kontakten, klare Trennung).

Aufgrund der Wohnorte der SchülerInnen und der Buskapazitäten sind vereinzelt Kompromisse notwendig. In dem Fall müssen ggf. weitere Maßnahmen getroffen werden (z. B. weniger Schüler im Bus, mehr Abstand im Bus).

a) Schulbusbeförderung

- auch weiterhin sollte im Schulbus eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden; es sei denn, dies ist aus medizinischen oder aus sonstigen Gründen (z. B. weil der Schüler die Maske immer wieder selbst abnimmt) nicht möglich
- die Beförderung erfolgt zu leicht versetzten Anfangs- / Endzeiten, so dass weniger Busse gleichzeitig an der Schule ankommen / abfahren (zur Vermeidung von Kontakten)
- die Busse halten an verschiedenen / räumlich voneinander getrennten Stellen (gegenüber des Haupteingangs A, am Hintereingang A, am Schultor), die unterschiedlichen Eingänge der Schule (z. B. Haupteingang A, Hintereingang A, etc.) werden genutzt, um Kontakte zu reduzieren.

b) öffentlicher Bus

- Schüler, die mit dem öffentlichen Bus zur Schule kommen, müssen dort den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz tragen
- die Schüler warten vor dem Gebäude A oder im Schulhof und werden dort von ihren Lehrkräften abgeholt

c) von Eltern

- werden Schüler von ihren Eltern zur Schule gebracht, ist darauf zu achten, dass auch bei der „Übergabe“ die vorgegebenen Hygieneregeln (insbesondere die Abstandsregel) eingehalten wird

Alle Schüler werden zu Unterrichtsbeginn / -ende von den Lehrkräften bzw. dem unterstützenden Personal vor dem Gebäude A (Schulbushaltestelle) abgeholt und wieder dorthin begleitet. Kein Schüler soll zunächst eigenständig in sein Klassenzimmer gehen (→ Vermeidung von Kontakten).

(13) Reinigung

a) Reinigung durch Reinigungskräfte des Schulträgers

- Für die Reinigung der Schule ist der Ostalbkreis als Schulträger zuständig.
- In den Reinigungsplänen sind die normalen Reinigungsintervalle vermerkt. In jedem Raum hängt ein entsprechender Reinigungsplan aus.

- Das aktuelle Infektionsrisiko erfordert mindestens eine tägliche Reinigung aller genutzter Räume und Einrichtungen mit wirksamen Reinigungsmitteln (z. B. tensidhaltige, fettlösende Mittel). Entsprechend der Vorgaben müssen bei der Reinigung stets geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.
- Die Art der Reinigung sowie die zu verwendenden Mittel sind vom Gebäudemanagement des Ostalbkreises den Reinigungskräften vorgegeben. Die sachgemäße Reinigung entsprechend der Vorgaben wird durch Vertreter des Ostalbkreises kontrolliert und verantwortet.
- Aufgrund der Corona-Pandemie werden zusätzliche Desinfektionsarbeiten durchgeführt. Insbesondere werden die Sanitärräume (Toiletten, Rollstuhl-WC, Pflegebäder), sowie die Bereiche, in denen sich viele Personen bewegen, intensiver und häufiger geputzt bzw. desinfiziert:
 - während des Schultages (ab ca. 10.00 Uhr) werden die genutzten Toiletten von den Reinigungskräften zusätzlich gereinigt
 - Kontaktflächen in Fluren, Treppenhäusern, Handläufe, Türgriffe und gemeinsam genutzten Bereichen (z. B. Taster an Türen, Aufzugsknopf) werden durch die Reinigungskräfte zusätzlich desinfiziert (ab ca. 10.00 Uhr)
- Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist wenig effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich (Desinfektionsmittel können eingeatmet werden). Stattdessen sollen Einweg-Flächen-Desinfektions-Tücher verwendet werden.
- Von den Reinigungskräften ist darauf zu achten, dass
 - das vorgegebene Abstandsgebot eingehalten wird (mind. 1,5 Meter),
 - bei Bedarf ggf. zusätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird (wenn Abstände von 1,5 Metern unterschritten werden) und
 - dass durch die Desinfektion / Reinigung der Schul- / Unterrichtsbetrieb nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.
- Eine Einweisung der Reinigungskräfte entsprechend der oben genannten Vorgaben und Regelungen erfolgt durch die Verantwortlichen des Gebäudemanagements bzw. das Hausmeisterteam.

b) **zusätzliche Oberflächendesinfektion durch die betreuenden Kräfte**

- durch die betreuenden Kräfte der Schule, bei Bedarf auch durch die Lehrkräfte, werden Kontaktflächen in Klassenzimmern (z. B. Tische, Lichtschalter, Telefone, Garderoben) während des Schultages (z. B. in der Pause) mit einem Einweg-Flächendesinfektionstuch zusätzlich gereinigt
- von mehreren Personen / Schülern gemeinsam genutzte Gegenstände (z. B. Spielzeuge Unterrichtsmaterial, Lernmedien) müssen regelmäßig / vor dem Gebrauch durch andere Personen / Schüler gründlich desinfiziert werden
- Entspannungsbereiche (z. B. Wasserbett, Sofas in Klassenzimmern) müssen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden, auch: Textilien wie Decken, Bezüge und Kissen
- auch werden Kontaktflächen im Lehrerzimmer, im Lehrerarbeitsbereich (insbesondere der Kopierer, die Computer, die Telefone, die Kaffeemaschine) sowie Bereiche, die von mehreren Personen genutzt werden, sowie Türgriffe von den

betreuenden Kräften während des Schultages zusätzlich mit Desinfektionstücher gereinigt

(14) Küchenhygiene

- a) ab dem SJ 2020/21 ist im Klassenverbund wieder Kochunterricht möglich, hierbei ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten
- b) nach der Nutzung der Küche muss durch das betreuende Personal / die Lehrkräfte der Klasse eine gründliche Reinigung der Oberflächen der Küche erfolgen
- c) auf eine strikte personenbezogene Trennung von Mahlzeiten und Getränken muss geachtet werden, d. h. keine Kuchen oder sonstige offene Speisen (z. B. offenes Eis, Obst), nur separat abgepackte Speisen (z. B. Eis, Schokolade)
- d) grundsätzlich muss auf sauberes Geschirr und saubere Besteckteile geachtet werden, diese müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden
- e) Tische, Tablett und Platzdecken, etc. sind nach jeder Mahlzeit gründlich zu reinigen
- f) Abfälle sollten in verschließbaren Behältern aufbewahrt und täglich geleert werden
- g) Personen, die an einer Infektionskrankheit, an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, dürfen sich nicht in der Küche aufhalten

zunächst findet weiterhin keine Mittagessen / kein Mensabetrieb statt (mind. bis zu den Herbstferien)

(15) Erste Hilfe

- a) an der Schule sind mehrere Personen als ErsthelferInnen ausgebildet: z. Z. sind dies Karin Auerbach, Michaela Braun-Weber, Gabi Keim, Bernd Gößele
- b) zusätzlich sollen möglichst viele Personen über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen, sowie diese regelmäßig auffrischen
- c) bei der Wundversorgung sollten Einmalhandschuhe getragen werden, der Ersthelfer muss sich vor und nach der Hilfestellung die Hände desinfizieren
- d) mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Einmal-Flächendesinfektionstuch zu desinfizieren

(16) Besprechungen und schulische Kommunikation

- a) **Lehrkräfte, Schulleitung**
 - Konferenzen und Besprechungen in Präsenz (Schulleitung – Lehrkräfte, Klassen- / Stufenteams, Arbeitskreise) sollten auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden – dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstandsgebots zu achten
 - nach wie vor sollten verstärkt andere Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. Telefon, E-Mail oder auch Videokonferenz genutzt werden
- b) **Eltern**
 - Elterngespräche (z. B. Förderplangespräche) und Elternabende in Präsenz sind möglich – dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstandsgebots zu achten

- auch weiterhin sollten verstärkt andere Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. Telefon, E-Mail oder auch Videokonferenz zum Austausch mit Eltern genutzt werden

(17) Untersuchungsangebot für Personal an Schulen zu Beginn des Schuljahres

Nach dem Ende der Sommerferien kann insbesondere bei aus dem Ausland zurückkehrenden Personen ein erhöhtes Risiko einer „Einschleppung“ von SARS-CoV-2 Infektionen bestehen. Deshalb bietet das Kultusministerium ein freiwilliges Testangebot mit maximal zweimaliger Testung pro Person für das gesamte Schulpersonal, ohne dass entsprechende Symptome vorliegen müssen. Berechtigungsscheine werden über das Sekretariat ausgestellt und verteilt. Die Testung kann

- vom Hausarzt oder
- an der Corona-Abstrichstelle des Ostalbkreises gemacht werden.

Corona-Abstrichstelle des Ostalbkreises:

In der am 02.09.2020 neu eingerichteten Teststelle können sich symptomlose Personen (z. B. Lehrkräfte, MitarbeiterInnen an Schulen) testen lassen.

Ort: ehemalige Musikschule Aalen, Hegelstraße 27, 73431 Aalen

Öffnungszeiten / Abstrichentnahme: Mo – Fr, jeweils 18.00 bis 21.00 Uhr

Eine Terminanmeldung ist verpflichtend – telefonisch über das Gesundheitsamt: 07361 503 – 1901.

Unabhängig davon werden Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können (wie z. B. Husten, Fieber oder Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns), dringend aufgefordert, sich einer Testung zu unterziehen. Für Personen, die Symptome aufweisen, gibt es Corona-Schwerpunktpraxen. Eine Terminvereinbarung über den Hausarzt ist erforderlich.

(18) Testungen in Schulen bei Auftreten eines COVID-19-Erkrankungsfalles

Bei Auftreten eines SARS-CoV-2-Falles in einer Schule werden im Rahmen der Ermittlungen des zuständigen Gesundheitsamtes die Kontaktpersonen entsprechend der Intensität des Kontaktes kategorisiert. Enge Kontaktpersonen (Kategorie 1) werden unabhängig vom Vorliegen von Symptomen auf SARS-CoV-2 untersucht und es wird im Regelfall eine Quarantäne angeordnet. Alle übrigen an der Schule betreuten bzw. tätigen Personen können sich freiwillig testen lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie zuvor unmittelbar in Kontakt mit der infizierten Person standen oder nicht und unabhängig vom Vorliegen von Symptomen (vgl. Schreiben der Kultusministerin an die Schulen, 28.07.2020).

(19) Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Zur Nutzung der App kann das Smartphone entgegen der eigentlichen geltenden Handyregeln im Unterricht angeschaltet bleiben (→ auf lautlos stellen).

(20) Weitere Informationen

- www.ukbw.de/coronavirus
- www.km-bw.de (Stichwort: Coronavirus)
- www.rki.de
- www.ostalbkreis.de

(21) Anlage

- Corona-Pandemie – Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg (SJ 2020/21)
- Belehrung der Lehrkräfte nach Infektionsschutzgesetz
- UKBW – Schutzhinweise für Schulen während der Corona-Pandemie (27.04.2020) als Aushänge im Verwaltungsbereich